



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

---

Nr.: 4/2012

Düsseldorf, den 17. Februar 2012

---

Seite 2 Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Februar 2012

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 16. Februar 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz - SQG) vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 163) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Nr. 11/2007 vom 11. Juli 2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. August 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Nr. 21/2009 vom 12. August 2009), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach „§ 7 Ausschüsse, Kommissionen“ eingefügt:

„§ 7a  
Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium“.

2. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a  
Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Aufgrund des Studiumsqualitätsgesetzes (SQG) vom 1. März 2011 wird eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gebildet (Qualitätsverbesserungskommission).

Den Vorsitz der Kommission (ohne Stimmrecht) führt der Prorektor bzw. die Prorektorin für Lehre und Studienqualität, die Vertretung nimmt ein von der Kommission gewähltes Mitglied wahr.

(2) Der Kommission gehören 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 6 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden an. Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane der Fakultäten sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören der Kommission in beratender Funktion an. Die Mitglieder der Kommission werden vom Rektorat – auf Vorschlag der Gruppenvertreterinnen und -vertreter im Senat – gewählt. Aus jeder Gruppe wird die entsprechende Anzahl an Stellvertreterinnen und -vertretern ohne Zuordnung zu einem Mitglied gewählt.

(3) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden endet mit Ausscheiden aus dem Rektorat. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Kommission beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Aufgaben der Kommission ergeben sich aus § 4 Abs. 1 SQG. Sie kann in Selbstbefassung tätig werden.

(5) Die Fakultäten bilden jeweils für ihren Bereich entsprechend § 4 Abs. 2 SQG besetzte Kommissionen in eigener Zuständigkeit.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Dezember 2011.

Düsseldorf, den 16. Februar 2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Piper', written in a cursive style.

Univ.-Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper, Rektor